

## Projektaufruf „Modellprojekte Bauteilwiederverwendung“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Rahmen des Strategiedialogs „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ vom 22. Dezember 2025

### 1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Ziel des vorliegenden Projektaufrufs im Rahmen des Strategiedialogs „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ ist die Förderung konkreter Modellprojekte (Bauprojekte) in Baden-Württemberg, die sich auf innovative Weise mit der Wiederverwendung<sup>1</sup> von Bauteilen aus Bestandsbauten, deren Ertüchtigung und Aufarbeitung, sowie dem Rückbau bzw. Wiedereinbau für eine zweite Nutzung auseinandersetzen.

Die Bauteilwiederverwendung eröffnet das Potential, Bauteile nach Ablauf ihrer Erstnutzung in baulichen Anlagen, die ihr Lebensende erreicht haben, als Sekundärbauteile im Kreislauf zu halten, um dadurch Ressourcen für das nächste Bauprojekt zu schonen, Abfall und CO<sub>2</sub>-intensivere Neuproduktionen zu reduzieren.

Über Jahrzehnte eingeführte Planungs- und Bauprozesse wurden jedoch hauptsächlich linear gedacht. Diese gilt es zukünftig im Hinblick auf den zirkulären Ansatz der Bauteilwiederverwendung und der oben genannten Potentiale schrittweise zu verändern. Mithilfe des Innovationsprogramms werden zirkuläre Ansätze, die in Bauprojekten praktisch umgesetzt werden, mehr in den Vordergrund rücken. Gleichzeitig können so weitere Akteurinnen und Akteure der Baubranche von diesen modellhaften Vorhaben profitieren, indem der Weg für eine breite Umsetzung geebnet wird.

---

<sup>1</sup> Für eine bessere Lesbarkeit wird in diesem Projektaufruf nur der Begriff „Wiederverwendung“ verwendet. Er schließt in diesem Sinne die „Weiterverwendung“ mit ein.

**Definition Wiederverwendung:**

Erneute Nutzung von gebrauchten Bauteilen für denselben Verwendungszweck wie zuvor. Unter Verwendungszweck wird die tragende bzw. nicht-tragende Funktion eines Bauteils verstanden, nicht die Kategorisierung (Stütze, Träger, etc.). Der Begriff „Wiederverwendung“ umfasst hier somit z. B. die erneute Nutzung eines gebrauchten Deckenbauteils sowohl als Deckenbauteil, als auch als Wandbauteil. Die Anforderungen, welche die Bauteile für ihre erneute Nutzung erfüllen müssen, können dabei variieren. Somit ist auch der Aufwand für die Untersuchung, Reklassifikation, Ertüchtigung, etc. variabel.

**Definition Weiterverwendung:**

Erneute Nutzung von gebrauchten Bauteilen für einen anderen Verwendungszweck als zuvor. Unter Verwendungszweck wird die tragende bzw. nicht-tragende Funktion eines Bauteils verstanden, nicht die Kategorisierung (Stütze, Träger, etc.). Der Begriff „Weiterverwendung“ umfasst somit die erneute Nutzung vormals tragender Bauteile als nicht-tragende Elemente, d. h. für eine sekundäre bzw. untergeordnete Verwendung. Die „Weiterverwendung“ beschreibt die Nachnutzung als Elemente mit geringeren Anforderungen und ermöglicht somit einen reduzierten Aufwand.

Das Programm richtet sich an private und kommunale Bauherren.

Seitens des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wurden bereits Leitfäden zur Wiederverwendung von tragenden Bauteilen aus Holz oder Stahl (*Anm. Ergänzung zu Stahlbetonbauteilen im Moment noch in Bearbeitung*) und zum Zirkulären Planen und Bauen gefördert und herausgegeben. Darüber hinaus gibt es auch noch weitere Leitfäden aus der Privatwirtschaft und von anderen Akteuren, wie z.B. zum Zirkulären Bauen oder zur Wiederverwendung von Brandschutztüren. Diese Leitfäden sind als Konzeptionsgrundlage für die Teilnehmenden des Innovationsprogramms nützlich, vgl. [1] bis [4] nach Nummer 10.

1.2. Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieses Projektauftrags sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K);
- dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 48, 49, 49a;
- Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- der Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO, Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/02831, 15.12.2023) für Modell- und Transferprojekte;

**Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über eine Förderung nach Maßgabe dieser**

## **Bekanntmachung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.**

Für die vorliegende Förderbekanntmachung sind insgesamt Fördermittel in Höhe von 500.000 Euro vorgesehen, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg behält sich eine Erhöhung der Fördermittel und eine vorzeitige Beendigung der Projektförderung vor.

### **2. Zweck und Gegenstand des Projektsaufrufs**

- 2.1. Es werden konkrete Modellprojekte in Baden-Württemberg gefördert, die die Wiederverwendung von Bauteilen umsetzen. Dabei sollen, soweit wie möglich, bereits vorhandene Leitfäden, DIN SPECs, etc. (vgl. z. B. [1] bis [5] nach Nummer 10) zur Anwendung kommen. Die Maßnahmen müssen von Ihrer Anzahl und Menge eine spürbare Relevanz im Bauprojekt besitzen, d.h. der modellhafte Einsatz nur eines Bauteils wäre hierbei beispielsweise nicht ausreichend.
- 2.2. Der Förderaufruf richtet sich in erster Linie an noch nicht umgesetzte Modellprojekte. Es können jedoch auch bereits begonnene Modellprojekte Berücksichtigung finden, sofern die Maßnahme im Zusammenhang mit der Bauteilwiederverwendung noch nicht beauftragt wurde.
- 2.3. Folgende Maßnahmen werden im Rahmen von Modellprojekten gefördert:
  - 2.3.1. Wiederverwendung von tragenden Bauteilen, einschließlich Rückbau, Untersuchung und Aufarbeitung (z.B. Stahl, Holz, Stahlbeton) und/oder
  - 2.3.2. Weiterverwendung von tragenden Bauteilen und Wiederverwendung von Bauteilen der Gebäudehülle (z. B. Vorhangfassaden, Pfosten-Riegel-Fassaden, nicht-tragende Außenwände), einschließlich Rückbau, Untersuchung und Aufarbeitung und/oder
  - 2.3.3. Wiederverwendung von Bauteilen, bspw. des Innenausbaus oder einzelner Teile der Fassade (z.B. Vorsatzschalen, Verkleidungen, Fenster), einschließlich Rückbau, Untersuchung und Aufarbeitung
- 2.4. Der Projektaufruf soll darauf abzielen, konkrete Bauprojekte in Baden-Württemberg zu fördern, die künftig als Referenzprojekte für die Umsetzung der Bauteilwiederverwendung und für eine nachhaltige Baupraxis in Baden-Württemberg herangezogen werden können und gleichzeitig dem Gewinn praktischer Erfahrungen dienen, die für die Fortschreibung technischer Regelwerke benötigt werden.

2.5. Mit dem jeweiligen Modellprojekt sollte ein Referenzprojekt für das Land Baden-Württemberg hinsichtlich des klimagerechten Bauens und Sanierens von Gebäuden geschaffen werden und es muss jeweils ein Bezug zu Baden-Württemberg bestehen.

### **3. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger**

3.1. Antragsberechtigt sind private und kommunale Bauherren, die die Wiederverwendung von Bauteilen und damit zirkuläre Planungs- und Bauansätze vorantreiben.

- Private Personen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (nachfolgend: „private Bauherren“);
- Städte, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (unter anderem Zweckverbände) sowie Landkreise in Baden-Württemberg sowie kommunale Unternehmen sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, die in Trägerschaft mindestens einer Stadt oder Gemeinde oder eines Landkreises in Baden-Württemberg stehen (nachfolgend: „kommunale Bauherren“), sofern diese bzw. dieser ihr bzw. sein Einverständnis zur Antragstellung erteilt.

3.2. Die antragstellenden Privatpersonen, Unternehmen und Einrichtungen müssen über das notwendige betriebswirtschaftliche Potential zur erfolgreichen Durchführung des Projektes verfügen und dieses nachweisen.

3.3. Nicht antragsberechtigt für auf Grundlage des Art. 25 AGVO freigestellte Beihilfen sind Unternehmen und Einrichtungen;

- die ein sogenanntes Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO sind;
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für antragstellende Einrichtungen und, sofern die antragstellende Einrichtung eine juristische Person ist, für Inhaber juristischer Personen, die eine Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind;
- die einem Sektor nach Artikel 1 Absatz 3 AGVO zuzuordnen sind;
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

3.4. Nicht gefördert werden Vorhaben,

- bei denen die Maßnahme im Zusammenhang mit der Bauteilwiederverwendung vor Bewilligung bereits beauftragt wurde, sofern kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewährt wurde.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Der Projektauftrag zielt darauf ab, konkrete Bauprojekte in Baden-Württemberg zu fördern, die künftig als Referenzprojekte für die Umsetzung der Bauteilwiederverwendung und für eine nachhaltige Baupraxis in Baden-Württemberg herangezogen werden können und gleichzeitig dem Gewinn praktischer Erfahrungen dienen, die für die Fortschreibung technischer Regelwerke benötigt werden.
- 4.2. Es können mehrere Projekte eingereicht werden.
- 4.3. Der Umsetzungszeitraum beträgt im Regelfall bis zu 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Bewilligung. Die Vorhaben müssen bis spätestens 31.12.2028 abgeschlossen sein;

#### **5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten als Grundlage für die maximale Fördersumme können lediglich **Mehraufwendungen** berücksichtigt werden, die für die Umsetzung der Wiederverwendung im Vergleich zum Einsatz von Primärbauteilen erforderlich werden. Dies können unter anderem sein:
- Kosten für Planung,
  - Bauwerks-/Bauteiluntersuchungen,
  - Gutachten (im Zuge von vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen bzw. Zustimmungen im Einzelfall)
  - Rückbau der Bauteile,
  - Lagerung,
  - Bauteilaufbereitung,
  - Wiedereinbau der Bauteile.
- 5.2. Die Höhe des Förderanteils orientiert sich am Schwierigkeitsgrad und erfolgt mit einer Abstufung im Förderanteil, wie entsprechend aufgeführt:

- 5.2.1. Wiederverwendung von tragenden Bauteilen: Fördersumme: 80% der förderfähigen Kosten, Maximalbetrag von 200.000 € (vgl. 2.3.1)
- 5.2.2. Weiterverwendung von tragenden Bauteilen und Wiederverwendung von Bauteilen der Gebäudehülle: Fördersumme: 60% der förderfähigen Kosten, Maximalbetrag von 100.000 € (vgl. 2.3.2)
- 5.2.3. Wiederverwendung von Bauteilen, bspw. des Innenausbaus oder einzelner Teile der Fassade: Fördersumme: 40 % der förderfähigen Kosten, Maximalbetrag von 50.000 €. (vgl. 2.3.3)
- 5.3. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- 5.4. Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union beziehungsweise mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Artikel 8 AGVO und Artikel 5 De-minimis-VO möglich.

## **6. Bewertungskriterien**

- 6.1. Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb. Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Vollständigkeit und Plausibilität der Skizzen- und Antragsunterlagen sowie zuerkannten Auswahl- und Förderprioritäten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten sowie Verfügbarkeit der Fördermittel getroffen. Der Einschätzung von Auswahl- und Förderprioritäten liegen die unter Nummer 6.2 aufgeführten Kriterien zugrunde. Die Begutachtung erfolgt gegebenenfalls durch einen beauftragten Projektträger (gegebenenfalls auch unter Einbindung von externen Gutachterinnen und Gutachtern beziehungsweise Expertinnen und Experten). Die abschließende Auswahl von förderwürdigen Förderanträgen erfolgt durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg.
- 6.2. Die Auswahlkriterien, nach denen Entscheidungen über Förderanträge getroffen werden, werden wie folgt festgelegt:
  - 6.2.1. Gewinn praktischer Erfahrungen, Umsatzbarkeit, Skalierbarkeit
  - 6.2.2. Relevanz der Maßnahmen von ihrer Anzahl und Menge im Bauprojekt
  - 6.2.3. Anwendung von Leitfäden/DIN SPECS
  - 6.2.4. Beitrag zur Fortschreibung technischer Regelwerke
  - 6.2.5. Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Verwertbarkeit
  - 6.2.6. Qualifikation und Vorerfahrung der Projektpartner im relevanten Themenfeld

6.2.7. Qualität und Überzeugungskraft des Projekts im Gesamten und im Speziellen der Maßnahmen der Bauteilwiederverwendung

6.3. Anträge, die die Förderprioritäten beziehungsweise -kriterien nach Nummer 6.2 nicht beziehungsweise nicht in ausreichendem Umfang erfüllen, können nicht gefördert werden.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

7.1. Der Landesrechnungshof und seine Prüferämter sind gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

7.2. Die Europäische Kommission hat das Recht, die auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Zuwendungen zu überprüfen. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.

7.3. Die Veröffentlichung der Beihilfen, die aufgrund der AGVO freigestellt sind, erfolgt nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO [Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO ist jede Einzelbeihilfe über 100 000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (unter anderem Name des Empfängers und Beihilfeshöhe) in der Transparenz-Datenbank zu veröffentlichen.].

### **7.4. Nutzungsrechte:**

Die Zuwendungsempfänger müssen im Besitz des uneingeschränkten Urheberrechts bzw. Nutzungsrechts an allen eingereichten Unterlagen sein.

Der Zuwendungsgeber und seine Beauftragten haben das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die eingereichten Unterlagen (Fotos, Plandarstellungen etc.) unter Nennung der Quelle kostenfrei öffentlich wiederzugeben, zu vervielfältigen, zu verbreiten sowie in allen analogen und digitalen Formen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Strategiedialogs „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ zu verwenden.

Außerdem ist der Zuwendungsgeber berechtigt, über alle geförderten Vorhaben folgende Angaben zu veröffentlichen:

- Die Projektbezeichnung einschließlich Kurzbeschreibung der wesentlichen Inhalte;
- den beziehungsweise die Namen der privaten bzw. kommunalen Bauherren;
- den Bewilligungszeitraum;

- die Höhe der Zuwendung.

Die Zuwendungsempfänger bestätigen dies mit der Absendung des Förderantrags. Ggf. werden die Zuwendungsempfänger gebeten, geeignetes Text- und / oder Bildmaterial zum Verfahren nachzureichen. Um eine spätere Verwendung der Projektergebnisse (praktischer Erfahrungsgewinn) in der technischen Normung zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Zuwendungsempfänger ihre urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte in dem hierfür notwendigen Umfang (siehe DIN 820-1:2022-12) abtreten.

- 7.5. Auf die Förderung durch die Bewilligungsbehörde ist bei allen Veröffentlichungen und gegebenenfalls anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in geeigneter Form und unter Verwendung des Logos der Bewilligungsbehörde hinzuweisen. Das Logo ist beim Projektträger ausschließlich zu diesem Zweck anzufordern.

## 8. Verfahren

- 8.1. Das Verfahren ist **zweistufig** angelegt.

- 8.2. Erste Stufe: Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

Projektskizzen auf Gewährung einer Förderung sind über die E-Mail-Adresse

**<wiederverwendung-sdb@mlw.bwl.de>**

**bis zum 31.03.2026, 23:59 Uhr (1. Stichtag) oder**

**bis zum 31.08.2026, 23:59 Uhr (2. Stichtag)**

einzureichen. Weitere Einreichungstichtage werden ggf. im Verlauf veröffentlicht

Dafür ist die entsprechende Vorlage („Projektskizze“) zu verwenden. Die in der Vorlage vorgegebenen Punkte sind Grundlage der Skizzenbewertung und somit verbindliche Pflichtangaben.

Die Projektskizze soll enthalten:

- Übersicht zum Bauvorhaben (Baupläne, Fotos etc.)
- Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Bauteilwiederverwendung mit Zuordnung zur Förderung nach Ziffer 5.2.1, 5.2.2 und / oder 5.2.3 sowie mit Angaben zu den beteiligten Kreisen und insbesondere dem Umfang der Maßnahme inkl. der technischen Fragestellungen
- Entwurf einer schriftlichen Projektdokumentation, welche nach Fertigstellung des Projekts von den Fördernehmern um die Auswertung der durchgeführten

Maßnahmen und Erkenntnisse der Bauteilwiederverwendung zu vervollständigen ist. Die Projektdokumentation enthält im Einzelnen:

- Kostenfeststellung nach DIN 276 der umgesetzten geförderten Maßnahmen im Vergleich zu den Kosten der fiktiven Umsetzung mit Primärbauteilen zum Beleg der Mehraufwendung; für die fiktive Umsetzung mit Primärbauteilen ist eine geeignete Form des Kostennachweises zu wählen, bspw. durch Vergleichsangebote (Kosten[vor]anschlag nach DIN 276) für die wesentlichen Bestandteile der Maßnahmen, mindestens jedoch durch eine Kostenberechnung nach DIN 276
  - Verwendbarkeitsnachweis (Zustimmung im Einzelfall (ZiE)/vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBg)) inkl. gutachterlicher Stellungnahmen
  - Dokumentation der Genehmigungs-, Ausführungs- und Werkstattplanung
- Beschreibung und Darstellung des im Rahmen des Bauprojekts erforderlichen Mehraufwands, welcher für die Ermittlung der förderfähigen Kosten herangezogen wird (Kostenübersicht)
  - Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Abläufe des Projekts

Nach dem letzten Stichtag eingereichte Skizzen können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen vollständigen elektronischen Skizzeneinreichung für das Vorhaben.

Das Nachreichen von Unterlagen und Korrekturen nach der Einreichungsfrist ist ausschließlich nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde zulässig. Die fristgemäß eingegangenen Projektskizzen stehen im Wettbewerb zueinander.

Mit der Vorlage einer Projektskizze erklären sich die Einreichenden damit einverstanden, dass diese im Auswahlverfahren für die fachliche Bewertung der Förderfähigkeit gegebenenfalls auch externen, zur Vertraulichkeit verpflichteten Gutachterinnen und Gutachtern vorgelegt werden. Auf Grundlage der Bewertung wählt der Fördermittelgeber unter Berücksichtigung der Kriterien der Förderrichtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Förderung geeignet erscheinenden Fördervorhaben aus. Das Ergebnis wird den Einreichenden schriftlich mitgeteilt.

Die Skizzeneinreichung beim Projektträger ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg.

### 8.3. Zweite Stufe: Vorlage förmlicher Förderanträge und Bewilligungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Einreichenden der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Die genaue Frist wird den Antragstellenden der ausgewählten Projektskizzen rechtzeitig bekannt gegeben.

Die E-Mail-Adresse für die förmlichen Förderanträge wird später mitgeteilt. Für förmliche Förderanträge sind die entsprechenden Vorlagen zu verwenden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Baden-Württemberg (LVwVfG), die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## 9. Hinweise zum Subventionsgesetz

- 9.1. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die antragstellende Einrichtung oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.
- 9.2. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über die antragstellende Einrichtung.
- 9.3. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Projektträger und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.
- 9.4. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

## 10. Verweise

[1] Leitfaden zur Wiederverwendung tragender Bauteile: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/leitfaden-zur-wiederverwendung-tragender-bauteile-veroeffentlicht>

[2] Zirkuläres Bauen erfolgreich umsetzen – Ein praxisnaher Leitfaden für Entscheidungstragende, Bauverantwortliche und Planende: [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/zirkulaeres\\_bauen/leitfaden](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/zirkulaeres_bauen/leitfaden)

[3] Leitfaden für Zirkuläres Bauen: <https://concular.de/handbuch-zirkulaeres-bauen/>

[4] Leitfaden für die Wiederverwendung von Brandschutztüren: <https://concular.de/leitfaden-fuer-brandschutztueren/>

[5] <https://www.dinmedia.de/en/technical-rule/din-spec-91484/371235753>

[6] Cradle to Cradle im Bau: Orientierung für Kommunen (<https://c2c-bau.org/>)

[7] Alles bleibt im Kreislauf - Wissensstiftung, <https://wissensstiftung.eu/wissensbausteine/alles-bleibt-im-kreislauf>

## 11. Inkrafttreten

11.1. Diese Förderbekanntmachung tritt am 22. Dezember 2025 in Kraft.